



Gemeinde Ottobrunn, Postfach 1132, 85502 Ottobrunn

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Ottobrunn Ordnungsamt

Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn
Bearbeiter: Herr Knispel
Zimmer: 1.05
Telefon: 089/6 08 08-165
Telefax: 089/6 0808-25005
E-Mail: ordnungsamt@ottobrunn.de
Telefon: 089/6 08 08-0
Telefax: 089/6 08 08-103
E-Mail: poststelle@ottobrunn.de
Internet: www.ottobrunn.de
UST-ID: DE 129 523 777
St-NR.: 143/241/20816

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

01.06.2026

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Sommerfeuers am 11.07. bzw. 18.07.2026 (Ausweichtermin)

Anlage

1 Lageplan

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt am 11.07.2026 bzw. am 18.07.2026 (Ausweichtermin) folgende

Allgemeinverfügung

1. In der Zeit vom 11.07.2026, 15:00 Uhr bis 12.07.2026, 03:00 Uhr bzw. vom 18.07.2026, 15:00 Uhr bis 19.07.2026, 03:00 Uhr ist es im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten, außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen auf öffentlich zugänglichen Flächen (dazu zählen auch nicht umfriedete private Flächen, die frei zugänglich sind) einschließlich der Straßen und Wege

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumieren zu wollen.

2. Die Allgemeinverfügung gilt für den Bereich um die Festwiese (Bereich innerhalb der Rosenheimer Landstraße, Am Bogen, Putzbrunner Straße). Der genannte Bereich ist im anliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, blau umrandet.

Ausgenommen hiervon ist die Festwiese.

Bankverbindung:

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto-Nr. 540 101 003

IBAN: DE05702501500540101003
BIC: BYLADEM1KMS

So erreichen Sie uns mit dem öffentlichen Nahverkehr:



Linie S5 Haltestelle Ottobrunn



210 Ortsmitte Ottobrunn
X204; 221 Ortsmitte Ottobrunn
229 Rathausstraße

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Am 11.07.2026 bzw. am 18.07.2026 (Ausweichtermin) findet auf der Festwiese der Gemeinde Ottobrunn das alljährliche Sommerfeuer statt.

II.

1. Die Gemeinde Ottobrunn ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 und Art. 19 Abs. 5 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Die Allgemeinverfügung durfte nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LStVG erlassen werden. Danach können Gemeinden zum Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft Veranstaltungen untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Das Sommerfeuer ist eine öffentliche Vergnügung und damit eine Veranstaltung i.S.v. Art. 19 Abs. 5 LStVG, weil sie dazu bestimmt und geeignet ist, die Teilnehmer zu unterhalten (s. auch Nr. 19.1.1 VollzBek).

Im vorliegenden Fall besteht nach Rücksprache mit der Polizei die konkrete Gefahr, dass auch im Umfeld des geplanten Sommerfeuers bevorzugt Jugendliche erhebliche Mengen von Alkoholika mit sich führen, um entsprechend „vorzuglücken“ und entsprechende Depots im Umfeld anlegen, um sich die Veranstalterpreise für die angebotenen Getränke zu sparen und/oder die Jugendschutzbestimmungen auf diese Art und Weise zu umgehen. Es sind damit Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für Sachgüter sowie erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit sowie der Nachbarschaft zu befürchten. Diese Tatsachen rechtfertigen die angestellte Prognose konkreter, durch den Alkoholkonsum entstehender Gefahren für die Besucher, Passanten und Anwohner.

Der Erlass einer solchen Anordnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde; der Schutz der in Art. 19 Abs. 4 LStVG genannten Rechtsgüter legitimiert im Regelfall ein behördliches Einschreiten (Bengl/Berner/Emmerig, a.a.O., Rdnr. 85). Dabei wird der Zweck verfolgt, die Teilnehmer und sonstige Passanten und Besucher vor Gesundheits- bzw. Verletzungsgefahren sowie den Veranstaltungsort und die dortigen Anwohner vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen zu schützen. Die Untersagung des Mitführens und des Konsums von alkoholhaltigen Getränken ist geeignet diesen Zweck zu erfüllen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sehr häufig ein relevanter Vorkonsum (sog. Vorglühen) von Alkohol bei Personen und Personengruppen erfolgt, die dann das Sommerfeuer aufsuchen. Dies bestätigen auch die Erfahrungen aus den Jahren, in denen noch keine Allgemeinverfügung erlassen wurde. Hinzu kommt, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene günstig große Mengen an Alkohol besorgen, die sie sich auf der Veranstaltung nicht leisten könnten. Begünstigt wird dies durch den unmittelbar angrenzenden Edeka und den im Umfeld befindlichen Tankstellen. So ist auch aufgrund der Erfahrungen nicht auszuschließen, dass sich der Konsum, der normalerweise durch die höheren Ausschankpreise in Verbindung mit den üblicherweise begrenzten finanziellen Mitteln jüngerer Menschen wenigstens etwas eingeschränkt wird, deutlich steigert. Darüber hinaus wird durch das selbstmitgebrachte Alkoholika, insbesondere Spirituosen, durch die Kinder und Jugendlichen häufig § 9 JuSchG umgangen. Schließlich werden auch die Vorschriften des GastG umgangen; speziell § 20 Nr. 2 GastG. Diese Vorschriften dienen primär der Reduktion von übermäßigem Alkoholkonsum, vor allem durch junge Menschen. Trotz umfangreicher Bemühungen des Veranstalters, der Gemeinde Ottobrunn und der Polizei insbesondere im Bereich des Jugendschutzes kam es in den Vorjahren, in denen noch keine Allgemeinverfügung erlassen wurde, zu nicht unerheblichen Ordnungs- und Sicherheitsstörungen rund um die Festwiese, welche ursächlich überwiegend diesem Alkoholkonsum zuzuschreiben waren. So wurden Glasflaschen und Glaskrüge auf öffentlichen Flächen zerschlagen.

Die herumliegenden Scherben stellten ein massives Verletzungsrisiko für Menschen und Tiere dar. Darüber hinaus kam es auch zu Körperverletzungsdelikten zwischen alkoholisierten Jugendlichen.

Eine weitere Gefahr ist die wachsende Bereitschaft zur Gewalt. Die Wirkung von Alkohol führt dazu, dass es bei aggressiven Auseinandersetzungen häufiger zu Gewaltanwendung kommt – die Hemmschwelle ist herabgesetzt. Sechs von zehn jugendlichen Gewalttätern haben vor der Tat Alkohol getrunken. Und: Alkoholkonsum erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, selbst Täter oder Opfer von Gewalttaten zu werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, das zur Zielerreichung ebenso effektiv beitragen kann, ist nicht ersichtlich.

Unter Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter, nämlich der Individualrechtsgüter der Teilnehmer und Anwohner sowie Passanten gegenüber dem Recht auf freie Entfaltung der Teilnehmer ist die Untersagung auch angemessen und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG).

3. Die Bekanntgabe richtet sich nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich Personen, insbesondere Jugendliche im Umfeld des Sommerfeuers niederlassen und in nicht unerheblichem Maße Alkohol konsumieren und hierdurch die Wahrscheinlichkeit von Ordnungsstörungen oder sogar Gewalttaten zunimmt. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann verhindert werden, dass im Umfeld des Sommerfeuers Alkohol verbotswidrig mitgeführt und konsumiert wird. Die erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den erwarteten Alkoholmissbrauch ist geeignet, das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung

zu rechtfertigen; das Rechtsschutzinteresse und die freie Entfaltung der Persönlichkeit müssen demgegenüber zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch verhältnismäßig, weil die Vollziehung der Gefahrenabwehr dient und auch unter Berücksichtigung der Grundrechte nicht aufschiebbar ist.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz, da es sich um eine Amtshandlung handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

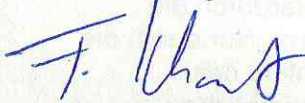
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Ottobrunn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Florian Schardt
Erster Bürgermeister